

Ordnung über die Vergabe des „Eleonore - Dießner - Preises“ für Nachwuchswissenschaftlerinnen in den MINT- Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. April 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Präambel

Der Name des Preises nimmt Bezug auf Frau Dr. Eleonore Dießner, die 1953 als eine der ersten Frauen an der neu gegründeten Hochschule für Maschinenbau, heutige Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz), ihr Studium aufnahm. Sie promovierte 1969 als dritte Frau an der TU Chemnitz, war im Anschluss erfolgreich als Wissenschaftlerin aktiv. Frau Dießner war im Vorstand des Arbeitskreises „Frauen im Ingenieurberuf“ des Vereins Deutscher Ingenieure in Sachsen engagiert.

§ 1 Zweck der Preisvergabe

Mit dem „Eleonore - Dießner - Preis“ ehrt die Gleichstellungskommission der TU Chemnitz hervorragende Masterarbeiten oder Diplomarbeiten von Absolventinnen der fünf MINT- Fakultäten¹ der TU Chemnitz. Mit der Auszeichnung soll ein besonderer Anreiz für Absolventinnen zur Ausrichtung auf eine Karriere in der Wissenschaft geschaffen werden. Die Preisgelder sollen im Sinne der Karriereförderung Verwendung finden, um beispielsweise den Anschluss einer Promotion zu unterstützen.

§ 2 Auszeichnung

- (1) Der „Eleonore-Dießner-Preis“ wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet die jährliche Vergabe von fünf Preisen. Es soll jeweils eine Diplom- oder Masterarbeit von jeder MINT-Fakultät ausgezeichnet werden.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 800 EUR ausgestattet. Die Preise werden aus dem Gleichstellungsfonds der TU Chemnitz finanziert.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die Dekane der MINT-Fakultäten der TU Chemnitz schlagen je bis zu drei hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten zur Preisvergabe vor. Die Vorschläge sind bis zum 30. Januar eines jeden Jahres an den Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz zu richten.
- (2) Mit dem Vorschlag sind folgende Dokumente einzureichen:
 1. Angaben zur Person (Name, Anschrift, Lebenslauf) der vorgeschlagenen Absolventin sowie ein Motivationsschreiben,
 2. ein schriftliches Exemplar der Diplom- oder Masterarbeit mit Abstract (max. 2 DIN A4- Seiten),
 3. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß § 4,
 4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit,
 5. ein Empfehlungsschreiben des Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät.

§ 4 Auswahlkriterien

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit berücksichtigt die Vergabekommission folgende Kriterien:

1. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement der Absolventin,
2. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
3. interdisziplinäre Ausrichtung der eingereichten Diplom- oder Masterarbeit.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Vergabekommission bewertet.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:

¹ Fakultäten für Naturwissenschaften, Mathematik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik.

1. der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz als Vorsitzender,
 2. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. jeweils ein Vertreter der fünf MINT-Fakultäten auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät, in der Regel ein Prodekan oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Über die Vergabe der einzelnen Preise entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vergabekommission.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Vergabekommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Die eingegangenen Vorschläge und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Preisvergabe

Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 17. April 2013.

Chemnitz, den 29. April 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl